

EU Freihandelsabkommen mit den USA, Mandatsentwurf

1. Verankerung von verbindlichen einklagbaren ILO-Kernstandards im Freihandelsabkommen

Für den ÖGB ist zentral, dass im Freihandelsabkommen soziale und ökologische Zielsetzungen gleichwertig neben wirtschaftlichen Interessen berücksichtigt werden. Alle acht ILO-Kernarbeitsstandards sind zu ratifizieren, in nationales Recht umzusetzen und einzuhalten.

Bei einem Verhandlungspartner wie die USA hat das Nachhaltigkeitskapitel jedenfalls ambitionierter auszufallen. Daher sind auch die Umsetzung der ILO Konvention 155 über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die sogenannten „ILO Priority-Conventions“ (Konvention 122 über Beschäftigungspolitik, Konventionen 81 und 129 über Arbeitsinspektionen und Konvention 144 über die Konsultation der Sozialpartner) einzufordern. Als längerfristige Perspektive ist die Umsetzung der sogenannten „Decent Work Agenda“ anzustreben, die durch die Erklärung der ILO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung festgeschrieben wurde.

Die USA haben nur zwei der acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert: Abschaffung der Zwangsarbeit (Nr. 105, 1957) und das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (Nr. 182, 1999). Es ist für den ÖGB nicht akzeptabel, dass die Konventionen über Gewerkschaftsrechte – Freiheit, eine Gewerkschaft zu gründen und die Kollektivvertragsfreiheit – über das Diskriminierungsverbot in der Beschäftigung sowie über Mindestalter für Zulassung zur Beschäftigung bislang nicht ratifiziert wurden. Die Ratifikation der ausstehenden sechs ILO-Konventionen durch die USA muss zur Bedingung für das Inkrafttreten des Freihandelsabkommens gemacht werden.

Weiters verlangt der ÖGB, dass bei etwaigen Verstößen gegen diese ILO-Kernarbeitsnormen der allgemeine Streitbeilegungsmechanismus des Freihandelsabkommens anzuwenden ist.

2. Dienstleistungen

Ausnahme für öffentliche und soziale Dienstleistungen

Der Entwurf sieht keine Ausnahme für öffentliche Dienstleistungen vor. Der ÖGB ersucht dringend bereits im Verhandlungsmandat sicherzustellen, dass öffentliche und soziale Dienstleistungen ausgenommen sind. Wir verlangen eine breite Ausnahme für die Daseinsvorsorge und auch bereits teilweise liberalisierte Dienstleistungen wie Transport, Energie oder Post. Wir weisen an dieser Stelle unter Bezugnahme auf zahlreiche Praxisbeispiele nochmals darauf hin, dass die Sicherung einer flächendeckenden, leistbaren sowie qualitativ hochwertigen Versorgung mit elementaren Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie die Sicherung der Arbeitsplätze nicht durch die Gewährung von Marktzugang oder durch die Einführung von Wettbewerb gewährleistet werden kann. Dies muss viel-

mehr eine der Hauptaufgaben eines Sozialstaates unter der Berücksichtigung von Zielen wie sozialer Sicherheit, Beschäftigung und Umwelt sein.

Gleichzeitig halten wir fest, dass wir etwaige Liberalisierungsforderungen der EU im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen an die USA strikt ablehnen. Damit würde die EU auch den Druck auf eine Liberalisierung in Mitgliedstaaten selbst erhöhen und damit auch kaum glaubwürdig vertreten können, dass die Daseinsvorsorge Bestandteil des europäischen Wohlfahrts- und Sozialmodells ist.

Positivlistenansatz

Die Verhandlungen müssen auf einem Positivlistenansatz basieren und Liberalisierungsverpflichtungen sind nach bisherigem GATS-Standard explizit anzuführen. Verhandlungen nach dem NAFTA-Modell, die wie zum Beispiel die „ratchet-clause“ oder Negativlisten samt Stillhaltklausel enthalten, werden abgelehnt.

Finanzdienstleistungen

Vor dem Hintergrund der Finanzkrise stehen wir einer weiteren Liberalisierung der Finanzdienstleistungen kritisch gegenüber. Anstatt weiter zu liberalisieren, müssen die Bestimmungen der bestehenden Freihandelsabkommen und der künftigen Abkommen einer kritischen Revision unterzogen werden, um beispielsweise die Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Stabilität zu prüfen. Weitere Liberalisierungsverpflichtungen oder Stillhaltklauseln dürfen nicht (Re)Regulierungsmaßnahmen des Finanzsektors unterlaufen.

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte (mode IV)

Der ÖGB lehnt Verhandlungen über eine weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte (mode IV) ab, solange nicht eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Kollektivvertragslöhne und der Arbeitsbedingungen sichergestellt ist. Eine fehlende Vollstreckung durch die Vertragsparteien muss zum Gegenstand der Streitschlichtung inklusive Sanktionen gemacht werden können. Jedenfalls ist hinsichtlich der anzuwendenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen sowie der Einkommensbestimmungen bzw. Kollektivverträge das Ziellandprinzip unbedingt beizubehalten und die bisher angewandte „Labour Clause“ im Vertragstext zu verankern.

Öffentliche Beschaffung

Einer weiteren Liberalisierung der Beschaffungsmärkte kann der ÖGB nur dann zustimmen, wenn insbesondere die Bestimmungen zur verbindlichen Einhaltung des Kollektivvertragslohnes sowie zur Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes (wie sie u.a. in den ILO-Kernarbeitsnormen, Labour Clauses (Public Contracts) Convention, 1949 (Nr. 94), Protection of Wages Convention, 1949 (Nr. 95), Minimum Wage Fixing Convention, 1970 (Nr. 131) und Maternity Protection Convention, 2000 (Nr. 183) enthalten sind). Öffentliche Dienstleistungen sind aus dem Anwendungsbereich des Abkommens jedenfalls auszuklammern.

3. Investitionsschutzbestimmungen

Der ÖGB vertritt die Auffassung, dass es nicht notwendig ist Investitionsschutzbestimmungen in Abkommen mit Industriestaaten aufzunehmen, weil es sich um Länder mit hochentwickelten Rechtssystemen handelt.

Das gilt auch für Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren in Freihandelsabkommen oder Investitionsschutzabkommen weil sie darüber hinaus auf der einen Seite gravierende Auswirkungen finanzieller Art für einen Staat haben sowie auf der anderen Seite den regulatorischen und wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum massiv einschränken können. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Einbeziehung elementarer Bereiche wie beispielsweise Bildung, Gesundheit, Kultur, Dienstleistungen im öffentlichen Interesse und öffentlicher Personenverkehr sowie Politikbereiche wie Arbeit und Soziales, Umwelt, Finanzmarktregulierung und Steuerpolitik in internationale Deregulierungsabkommen im Interesse der Gesellschaft liegen soll.

Nachdem angesichts der hochentwickelten Rechtssysteme der Vertragsparteien weder die Notwendigkeit für weitere Investitionsschutzbestimmungen und zusätzliche internationale Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren gegeben - noch ein zusätzlicher positiver gesellschaftlicher Nutzen daraus erkennbar ist, stellen die in den derzeitigen bilateralen Freihandelsabkommen vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismen zwischen Staaten bzw. das Staat-Staat-Streitschlichtungsverfahren im Rahmen der WTO auch für den Investitionsschutz ausreichende Instrumente dar.

Schon gar nicht vom Investitionsschutz zu erfassen sind spekulative Finanzgeschäfte.

4. IPR

Der ÖGB sieht die Einbeziehung von Vorschriften zum geistigen Eigentum in das Freihandelsabkommen sehr kritisch. Die USA sind ACTA-Vertragspartei (Anti Counterfeiting Trade Agreement). Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner Einführung von ACTA durch die Hintertür kommt. Wir verweisen daher auf unsere Stellungnahme zu den ACTA-Verhandlungen, wo wir uns insbesondere gegen strafrechtliche Regelungen ausgesprochen haben.

5. Transparenz

Für den ÖGB ist es unverständlich, dass der Mandatsentwurf nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wird. Von dem vorliegenden Mandatsentwurf sind die ArbeitnehmerInnen, KonsumentInnen oder andere Interessengruppen umfassend betroffen.

Insbesondere ist es nicht länger tolerierbar, dass öffentliche Güter wie Wasser in Verhandlungen quasi als Schachfiguren ins Spiel geschickt werden - wie es sich bei den Verhandlungen der EU und Kanada gezeigt hat (Kanada verlangt als Antwort auf die allzu aggressiven Forderungen der EU beim Investitionsschutz eine Marktöffnung beim Wasser). Öffentliche Güter wie das Wasser oder die Gesundheitsversorgung zählen als Lebensgrundlagen der Menschen. Die Verhandler haben kein Recht die Daseinsvorsorge miteinzubeziehen und aufs Spiel zu setzen.